

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 23 (1931)

Heft: 12

Artikel: Kreisschreiben des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes an die Kantonsregierung über das Abstellen von Fischtreppen während gewisser Wintermonate

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollte für die Elektrifikation der Bahnen verwendet werden.

Ing. A. Dubois, Arbon, bezeichnet den Fahrleitungs-Omnibus als Zwitterding zwischen Straßenbahn und Benzin-Autobus. Er hat aber den Nachteil, daß er an eine Fahrleitung gebunden ist. Er kann nur in bestimmten Fällen von Vorteil sein. Der Benzin-Autobus ist noch Entwicklungsfähig. Auch der Fahrleitungs-Omnibus hat viele Nebenapparate. Man muß auf jeden Fall die Einführung dieses neuen Verkehrsmittels gründlich überlegen, denn es ist nur bei gewissen Verhältnissen zu verwenden. Die Verbesserung der Handelsbilanz ist zu begrüßen, doch wird dazu der Fahrleitungs-Omnibus nur wenig beitragen.

Direktor Bourgeois, Lausanne, betont, daß die Aufgabe der Verkehrsunternehmen heute schwierig geworden ist. Sie haben sich den Wünschen des Publikums und der Konkurrenz anzupassen. Die Fahrt in einem Fahrleitungsomnibus ist sehr bequem, er ist noch Entwicklungsfähig (Akkuumulatoren). Der Fahrleitungsbust ist namentlich bei Verkehr mit vielen Haltestellen im Vorteil. Der Autobusverkehr hat viel weniger Vorschriften als die Eisenbahnen. Die Entwicklung läßt sich heute noch nicht absehen. Die Straßenbahnen Lausanne werden zwischen dem Zentralbahnhof und dem Quai Ouchy einen Trolleybusverkehr einrichten. Diese Linie hat Steigungen bis 10%, gegenüber dem Tram kann die Geschwindigkeit um 50% erhöht werden. Wir erwarten von diesem Betrieb Einsparungen.

Direktor Fogliani, Mailand, unterstützt die Ausführungen von Herrn Direktor Bourgeois. Die Oberleitung bietet die Möglichkeit der Versorgung der Landwirtschaft mit elektrischer Energie.

Dr. Zehnder, Montreux, dankt die Einladung der Nebenbahnen zur heutigen Versammlung. Das Gesetz aus dem Jahre 1917 zur Unterstützung der Elektrifikation der Nebenbahnen sollte revidiert werden. Es sind bestimmte Kategorien von Bahnen von der staatlichen Unterstützung ausgeschlossen, besonders die, welche der Hotellerie dienen. Die Verbesserung der Handelsbilanz kann auch durch die Förderung des Fremdenverkehrs erreicht werden. Der Schweiz. Wasserwirtschaftsverband sollte daher dahin wirken, daß das Gesetz von 1917 eine weitherzige Interpretation erfährt. Wir dienen damit auch unserer hochentwickelten Elektroindustrie.

Betriebsdirektor A. Schiffer antwortet auf die Anfrage von Herrn Schurter. Bei Schnee hat man mit dem Oberleitungs-Omnibus keine Schwierigkeiten gehabt, auch auf glatter Straße nicht. Auf einer Straße von 5,9% Gefälle, mit Wasser auf 15 m Länge begossen, betrug der Bremsweg bei 25 km Geschwindigkeit 7 m, ohne daß ein Rutschen der Räder eintrat. Auch über Anfahrtsweg und Anfahrtbeschleunigung liegen Versuche vor, die für den Fahrleitungs-Omnibus sprechen.

Der Vorsitzende beantwortet die Ausführungen von Herrn Dr. Zehnder dahin, daß die Kommission, die auf Grund des Bundesgesetzes aus dem Jahre 1917 die Subventionen an die Elektrifikation der Eisenbahnen zu beantragen hat, bisher noch nie auf Grund der von Herrn Dr. Zehnder erwähnten Klausel eine Elektrifikation abgelehnt hat. Der Schweiz. Wasserwirtschaftsverband wird wie bisher alles tun, um die Elektrifikation der Nebenbahnen zu fördern.

Auf Antrag des Vorsitzenden faßt die Versammlung folgende

Resolution:

Die vom Schweiz. Wasserwirtschaftsverband auf Freitag, den 27. November 1931 nach Zürich einberufene öffentliche Diskussionsversammlung faßt nach Referaten der Herren Ing. M. Hiertzeler, Baden, und Direktor A. Schiffer, Essen, über den Elektrischen Fahrleitungs-

Omnibus und nach gewalteter Diskussion folgenden Beschuß:

Während die Elektrifikation der schweizerischen Haupt- und Nebenbahnen rasche Fortschritte macht, nimmt die Verwendung von mit Brennstoff betriebenen Autobussen für den Verkehr in den Städten und von diesen nach den Landgemeinden immer mehr zu. Angesichts der reichlich vorhandenen Wasserkräfte und der günstigen Energiepreise ist diese Entwicklung unerwünscht. Die Versammlung ist der Ansicht, daß der elektrische Omnibus, zur Zeit namentlich der Fahrleitungs-Omnibus ein geeignetes Mittel darstellt, um bestimmten Verkehrsbedürfnissen zu genügen. Sie erwartet von den maßgebenden Behörden, daß diese künftig für die Erstellung von Autobuslinien auch die Verwendung von elektrischen Fahrzeugen ins Auge fassen.»

Der Sekretär: Ing. A. Harry.

Kreisschreiben des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes an die Kantonsregierungen über das Abstellen von Fischtreppen während gewisser Wintermonate,

vom 18. November 1931.

Die Untersuchungen der Schweiz.-badischen Sachverständigen-Kommission für die Fischerei im Oberrhein, die durch den Freistaat Baden, die Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Basel-Stadt und die am Rhein gelegenen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, ferner durch die Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, durch die Kraftwerke Augst-Wyhlen, Rheinfelden, Laufenburg, Eglisau, Beznau und Aarau und private Fischenzinhaber finanziert wurden, haben über die Wanderungszeiten unserer Flußfische und damit über die Benützungszeiten der Fischpässe an den Staustufen in weitgehendem Maße Aufschluß gegeben.

Die wesentlichsten Ergebnisse dieser Untersuchungen in bezug auf die Zeit der flußaufwärts gerichteten Wanderungen unserer Flußfische sind folgende:

Sommmerlaicher (Barben, Nasen, Alet, etc.).

Beginn, Ende und Intensität der Wanderung sind in erster Linie von der Temperatur des Wassers abhängig. Im Rhein und in der Aare hat die Untersuchung ergeben, daß im Frühjahr die Wanderung mit der Erwärmung des Wassers auf ca. 13 ° C beginnt und im Herbst nach der Abkühlung des Wassers auf diese Temperatur wieder aufhört. Diejenige Periode, in der die Temperatur des Wassers über 15 ° C steht, liegt nach den Temperaturmessungen im Rhein (Basel-Eglisau) und in der Aare (Beznau-Aarau) durchschnittlich zwischen Mitte Mai und Mitte Oktober.

Winterlaicher.

- a) Forellen. Die Wanderungen der Forellen dauern ungefähr vom April bis Dezember. Sie sind besonders intensiv in den Monaten Oktober und November.
- b) Salmen und Lachse. Der Aufstieg der Salmen beginnt heute, da fast nur noch Sommersalmen in Betracht fallen, etwa im Mai. Der Lachszug ist mit Ende Dezember beendet.

Steigaale.

Die Wanderung der Steigaale findet während der Sommermonate statt.

- c) Aeschen. Es ist in Aussicht genommen, über den Aufstieg der Aeschen, für die eventuell der Monat März in Betracht käme, bei Gelegenheit noch Erhebungen zu veranlassen.

Aus diesen Beobachtung hat sich ergeben, daß die Fischwege des Rheins und der Aare in den Monaten Januar, Februar und März von den Fischen nicht benutzt werden. Da in diese Monate in der Regel auch die niedrigste Wasserführung des Rheins und der Aare fällt, so fließt das für die Fischpässe verwendete Wasser in dieser Zeit für die Fischerei wertlos und für die Erzeugung elektrischer Energie unausgenutzt ab.

Es ist anzunehmen, daß die für den Rhein und die Aare festgestellten Wanderungsverhältnisse auch für andere Flüsse zutreffen werden. Immerhin möchten wir diese Feststellungen nicht ohne Prüfung des Einzelfalles verallgemeinern.

Um in Zukunft den Kraftwerken eine restlose Ausnützung des in der Niederwasserperiode zur Verfügung stehenden Wassers zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, den Kraftwerken die Absperrung der Fischpässe in der Zeit, in der sie von den Fischen des betreffenden Flusses nicht benutzt werden, zu gestatten, falls um diese Erlaubnis von einem Kraftwerk nachgesucht wird.

Um Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, eine Entscheidung in dieser Frage, die eventuell von örtlichen Verhältnissen abhängig ist, zu erleichtern, erlauben wir uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß unsere Kommission für Fischwege bereit ist, im Einzelfalle entsprechende beratende Auskunft zu erteilen.

Unter Bezugnahme auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. De-

zember 1888 und im Interesse einer einheitlichen Praxis in dieser Angelegenheit halten wir eine Genehmigung der erteilten Bewilligungen durch die eidg. Oberbehörde für notwendig.

Ausfuhr elektrischer Energie

Der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. in Bern (SK) wurde rückwirkend auf den 16. Oktober 1931 eine vorübergehende Bewilligung (V 43) erteilt, während der Nachstunden (22 bis 6 Uhr) sowie an Sonntagen (von Samstag 12 Uhr an) max. 4800 kW überschüssiger Energie an die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. in Karlsruhe (Badenwerk) auszuführen. Die Bewilligung V 43 ist gültig bis 31. Oktober 1931.

* * *

Der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. in Bern (SK) wurde unter dem 28. November 1931 eine vorübergehende Bewilligung (V 44) erteilt, während der Nachstunden (22 bis 6 Uhr) sowie über die Sonntage (von Samstag 12 Uhr an) max. 6000 kW überschüssige Energie an die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. in Karlsruhe (Badenwerk) auszuführen. Die Bewilligung V 44 ist gültig bis Ende Dezember 1931.

Schweiz. Wasserwirtschaftsverband

Zirkular Nr. 24 an die Mitglieder des Schweizer. Wasserwirtschafts-Verbandes. Die in den letzten Jahren durchgeföhrten fischereiwirtschaftlichen Untersuchungen haben zu einer für unsere Fluß-Kraftwerke wichtigen Erkenntnis geföhrt. Es hat sich gezeigt, daß die Fischwege des Rheines und der Aare in den Monaten Januar, Februar und März von den Fischen nicht benutzt werden, und deshalb im Einverständnis mit den Behörden die Fischpässe in dieser Zeit abgestellt werden könnten.

Da die Niederwasserzeit an unseren Flüssen gewöhnlich auf die Monate Januar bis März fällt, könnte das durch den Fischpaß unnütz abfließende Wasser für die Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden, was offenbar im Interesse unserer Volkswirtschaft liegen würde.

Der Schweizerische Wasserwirtschafts-Verband hat auf Antrag seiner Kommission für Fischwege am 18. November 1931 ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen gerichtet, das wir Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.*)

Im Sinne dieses Kreisschreibens empfehlen wir den Kraftwerken, die Fischtreppen besitzen, mit einem Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zu gelangen, und um die Erlaubnis zum Schließen der Fischtreppen in der genannten Zeit einzukommen. Wir setzen dabei als selbstverständlich voraus, daß an die Bewilligung eines solchen Gesuches keine besonderen Bedingungen geknüpft werden.

In verschiedenen Konzessionen ist der Durchfluß einer gewissen minimalen Wassermenge durch das Wehr vorgeschrieben. Sofern einer solchen Vorschrift nur eine formelle Bedeutung zukommen sollte, könnte für die oben umschriebene Niederwasserzeit ein Verzicht angestrebt werden, was von Fall zu Fall zu prüfen wäre.

*) Siehe diese Nummer, Seite 163.